

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Kyoko Nakamura
vertreten durch Mimi Müller

betreffend das Konto von Henriette Müller

Geschäftsnummer: 220934/PY

Zugesprochener Betrag: 162,500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Kyoko Nakamura (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Henriette Müller (die „Kontoinhaberin“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als ihre Schwiegermutter, Henriette Rosalie Müller geb. Ballin, identifizierte, die 1880 geboren wurde und mit Simon Fred Müller verheiratet war. Die Ansprecherin erklärte, dass Henriette und Simon Müller einen Sohn, Hans Müller, hatten, mit dem die Ansprecherin verheiratet war. Die Ansprecherin erklärte des Weiteren, dass Henriette Müller nicht jüdisch war, ihr Ehemann, Simon Fred Müller, jedoch dem jüdischen Glauben angehörte. Die Ansprecherin erklärte ferner, dass Henriette Müller und ihre Familie von 1915 bis 1946 in der Zietenstrasse 11 in Düsseldorf, Deutschland, wohnhaft waren. In einem Telefongespräch mit dem CRT erklärte die Vertreterin der Ansprecherin (die Tochter der Ansprecherin, Mimi Müller), dass Simon Müller der Besitzer einer grossen Fabrik für Elektroartikel in Düsseldorf war. Die Vertreterin der Ansprecherin erklärte ebenfalls, dass der Sohn von Henriette Müller, Hans Müller, von 1933 bis 1939 in Basel, Schweiz, Medizin studierte. Während des Telefongesprächs mit dem CRT erklärte die Vertreterin der Ansprecherin weiter, dass Henriette Müller ihren Sohn besuchte, während er in der Schweiz war, und sie deshalb glaubt, dass sie um diese Zeit ein Konto in der Schweiz eröffnet haben könnte. Die Ansprecherin fügte hinzu, dass es Hans Müller nicht gestattet war, in der Schweiz zu bleiben, nachdem er sein Medizinstudium abgeschlossen hatte, und er deshalb nach Shanghai, China, floh.

Die Vertreterin der Ansprecherin erklärte, dass Simon Fred Müller, der Schwiegervater der Ansprecherin, in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert wurde, und die Nationalsozialisten seinen Besitz konfiszierten. Die Ansprecherin erklärte, dass Henriette Müller um 1949 in Deutschland starb, während Simon Fred Müller um 1952 ebenfalls in Deutschland starb. Gemäss den Aussagen der Ansprecherin verstarb ihr Ehemann, Hans Müller, 1994 in China. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin sowohl ihre Heiratsurkunde wie auch die Geburtsurkunde ihres Ehemannes ein, aus der hervorgeht, dass er in Düsseldorf geboren wurde, und seine Mutter Henriette Müller war. Ferner reichte die Ansprecherin die Todesurkunde von Hans Müller ein und eine Kopie seines Passes, in dem ein Stempel des deutschen Konsulates in Basel enthalten ist.

Die Ansprecherin erklärte, dass sie am 1. März 1931 in Fukuoka, Japan, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss dieser Akte war die Kontoinhaberin Henriette Müller, die in Düsseldorf, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin oder ihr Ehemann den Titel des Generaldirektors (Gen. Dir.) verwandten. Weiter zeigt die Bankakte, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot mit der Nummer 10709 hatte, das am 13. Februar 1931 eröffnet und am 27. Februar 1934 geschlossen wurde. Das Guthaben des Kontos am Tag der Schliessung ist unbekannt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Name der Schwiegermutter der Ansprecherin und ihr Wohnort stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort der Kontoinhaberin überein. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Schwiegervater der Inhaber einer grossen Fabrik für Elektroartikel war. Das CRT betrachtet es als plausibel, dass die Schwiegermutter der Ansprecherin die Position der Generaldirektorin im Unternehmen ihres Ehemannes innegehabt oder bei der Eröffnung eines Bankkontos den Titel ihres Ehemannes angegeben haben könnte. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihre Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde ihres Ehemannes ein, aus der hervorgeht, dass er in Düsseldorf geboren wurde und seine Mutter Henriette Müller war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich die weiteren Ansprüche auf dieses Konto nicht bestätigt haben, dass diese Ansprecher einen abweichenden Vornamen und Wohnort der Kontoinhaberin angaben. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Ehemann der Kontoinhaberin jüdisch war, dass sein Besitz von den Nationalsozialisten konfisziert wurde, und dass er in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert wurde. Die Ansprecherin erklärte ebenfalls, dass der Sohn der Kontoinhaberin wegen seiner jüdischen Abstammung aus der Schweiz nach China flüchten musste.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem sie ihre Heiratsurkunde einreichte, aus der hervorgeht, dass sie mit Hans Müller verheiratet war, und die Geburtsurkunde ihres Ehemannes, aus der hervorgeht, dass seine Mutter Henriette Müller war.

Verbleib des Kontoguthabens

Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Kontoinhaberin in Deutschland blieb und nicht in der Lage gewesen wäre, ihr Konto nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie die Kontrolle über das Guthaben verloren hätte; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) und Anhang C¹ festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln, wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Schwiegermutter handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos

¹ Anhang C finden Sie auf der Website des CRT – www.crt-ii.org.

unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13,000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162,500.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 August 2004